

Der preußische Minister für Wissenschaft,      Berlin, den 8. Januar 1929.  
Kunst und Volksbildung.

U I Nr. 2168.U.II.GI

Anbei übersende ich Abschrift eines Schreibens des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. November 1928. Zugleich bestimme ich, daß künftig die Absolventen folgender Schularten zur Einschreibung in der Evangelisch-Theologischen Fakultät ohne Weiteres zugelassen werden: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Aufbauschule nach dem Typus der Oberrealschule und der deutschen Oberschule, für Mädchen ausserdem die entsprechenden Studienanstalten sowie das Oberlyzeum der Oberrealschulrichtung nach den Richtlinien vom 21. März 1923. Bei der Inskription ist jedoch den Absolventen derjenigen höheren Lehranstalten, die Schulen ohne obligatorischen Lateinunterricht besucht haben, zu eröffnen, daß sie spätestens nach Abschluß des zweiten Semesters die Ergänzungsprüfung im Lateinischen auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 - Zentralblatt 1903 S. 195 - und spätestens nach Abschluß des vierten Semesters die Ergänzungsprüfung im Griechischen nach dem Erlaß vom 2. Februar 1917 (Zentralblatt S. 288) abzulegen haben.

I. A.  
gez. v. Rottenburg

An den Herrn Universitätskurator in Münster i. W. pp.

Der stellvertr. Kurator der Westfälischen      Münster, den 17. Januar 1929.  
Wilhelms-Universität.  
Nr. 213 U. K.

Abschrift nebst Abschrift der Anlage übersende ich zur gefälligen Kenntnis ergebenst.

gez. Dr. Peters.

An den Herrn Dekan der Evangelisch-Theologischen  
Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität

Oberpräsident  
der Provinz  
Westfalen.

h i e r .

Abschrift zu U I Nr. 2168 U II, G I.

Evangelischer Oberkirchenrat

Berlin-Charlottenburg, den 9. November 28

E O I 1234.

Betr.: Reifezeugnis für die lateinische Sprache.

-----

Nach unseren an den zuständigen Stellen über den Lehrplan und den Betrieb des lateinischen Unterrichts an den Reformrealgymnasien und den deutschen Oberschulen bzw. Aufbauschulen mit obligatorischem lateinischen Unterricht (als zweiter Fremdsprache) eingezogenen Erkundigungen erscheint uns die Annahme als berechtigt, daß die genannten Schulen als "sonstige deutsche höhere Lehranstalten", die eine zum Studium der Theologie ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache im Sinne des § 4 (2) des Vorbildungsgesetzes vom 5. Mai 1927 - Kirchliches Gesetz - und Verordnungsblatt S. 219 - bescheinigen können, zu betrachten sind. Wir tragen daher kein Bedenken dagegen, daß Studierende, welche sich das Zeugnis der Reife im Lateinischen an einer dieser Schulen mit "Genügend" erworben haben, in gleicher Weise wie bereits bis jetzt die Abiturienten von Realgymnasien ohne eine weitere lateinische Ergänzungsprüfung zu der 1. theologischen Prüfung zugelassen werden.

Die theologischen Fakultäten haben wir gleichzeitig gebeten, sich das Sammeln von Erfahrungen über die Bewährung von Abiturienten der genannten Schulkategorien im theologischen Studium besonders angelegen sein zu lassen.

Das Konsistorium ersuchen wir, bei künftigen Meldungen solcher Abiturienten ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob sie während ihres Studiums an Übungen oder Seminaren, die in besonderem Sinne eine Kenntnis der lateinischen Sprache voraussetzen und fördern, vor allem also an dogmengeschichtlichen und symbolischen, mit Erfolg teilgenommen haben.

An sämtliche Konsistorien.

-----

Indem wir Abschrift unseres heutigen Erlasses - E O I 1234 - an die uns unterstellten Konsistorien der hochwürdigen theologischen Fakultät zur Kenntnis bringen, bitten wir dieselbe ergebenst, soweit es möglich ist, besonders in den Seminaren und Übungen, Erfahrungen darüber zu sammeln, wieweit sich Abiturienten der genannten Schulkategorien in dem Studium der Theologie, vor allem in den unmittelbar lateinische Kenntnisse erfordernden Fächern bewähren. Wir werden nach einigen Semestern um Mitteilung dieser Erfahrungen zu bitten uns gestatten.

An die theologischen Fakultäten in Berlin, Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle, Münster, Bonn.

-----

Dem Herrn Minister beehren wir uns, anliegende Abschrift unseres heutigen Erlasses E O I 1234 - zur gefälligen Kenntnis zu übersenden.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

3dA  
(Anliegende Abschrift unseres heutigen Erlasses - E O I 1234 -  
übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnis.)  
Den preußischen Kirchenregierungen haben wir gleichfalls eine  
Abschrift zugehen lassen.

An den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin-Charlottenburg.

-----  
(wie zu 4)

An die preußischen Kirchenregierungen.

-----  
In Beantwortung der gefälligen Schreiben vom 3. und 28. Mai 1928  
- Tgb. Nr. 937 - übersenden wir ergebenst anliegende Abschrift unseres  
heutigen Runderlasses an die uns unterstellten Konsistorien - E O I  
1234 - zur gefälligen Kenntnis. Von dem in dem zweiten Schreiben er-  
wähnten Reichsratsbeschuß vom 10. November 1927 ist uns nichts be-  
kannt geworden. Die Kompetenz eines solchen dürfte auch zweifelhaft  
sein.

Für den Präsidenten

gez. Duske.

An die theologische Schule in Bethel bei Bielefeld.

-----